

Anordnung Nr. 4*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.
— Veranlagungsrichtlinien 1956 —

Vom 12. März 1959

„*«
Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGL I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1958 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

I.

Bestimmungen, die für den Veranlagungszeitraum 1958 Gültigkeit haben

Zu § 24:

§ 1

Steuerliche Behandlung der Zuschläge zum Lohn für in der Werkküche Beschäftigte

Der § 24 Abs. 5 Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Zuschläge zürst Lohn auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417), die an in der Werkküche beschäftigte Arbeiter und Angestellte zu zahlen sind, werden als Betriebsausgaben anerkannt.“

Zu § 281

§ 2

Rückstellungen für Mehrerlösabführungen

Der § 23 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Mehrerlösabführungen, bei deren Festsetzung die anteiligen Steuerbeträge bereits berücksichtigt sind (Nettoverfahren), sind keine Betriebsausgaben. Abführungen des vollen Mehrerlöses (Bruttoverfahren) sind Betriebsausgaben. Soweit im Bruttoverfahren ermittelte Mehrerlösabführungsverpflichtungen durch einen Abführungsbescheid festgestellt worden sind, ist in die Bilanz eine Rückstellung in Höhe des Mehrerlöses einzustellen. Betreffend derartige Verpflichtungen bereits abgeschlossene, aber noch nicht rechtskräftig veranlagte Gewinnermittlungszeiträume, so ist eine Berichtigung der Schlußbilanz des Gewinnermittlungszeitraumes vorzunehmen, für den die Mehrerlösabführungsverpflichtung ausgesprochen ist. Rückstellungen für zu erwartende Mehrerlösabführungen sind nicht statthaft.“

Zu § 40:

§ 3

Abschreibungssätze

Der § 40 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Warenautomaten, die in privaten Gaststätten oder Einzelhandelsbetrieben verwendet werden:

- a) bei ständigem Tag- und Nachtbetrieb 15 %
- b) bei einem Einsatz für kürzere Zeit (täglich weniger als 24 Stunden oder nicht an allen Kalendertagen)

10••

• Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 S. 7•9)

Turbolöser (zum Aufschluß von Altpapier) 15 %»

Handschraper schichtabhängig 12 V»

Schauensterpuppen 20••«

Glasfirmenschilder mit elektrischer Beleuchtung - 33Va••

Hochfrequenz-Kunststoff-Schweißanlagen 20••

Spielautomaten und Musiktruhen 10V#«

Zu § 63:

§ 4

Sonderausgaben

DCr § 63 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Sonderausgaben sind abzugsfähig die im Kalenderjahr 1958 entrichteten SV-Pflichtbeiträge der

- a) Land- und Forstwirte, Unternehmer und anderen Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- b) Gesellschafter von Personengesellschaften,
- c) mitarbeitenden Ehegatten von Unternehmern und anderen Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- d) mitarbeitenden Ehegatten der Gesellschafter von Personengesellschaften,

(2) Als Sonderausgaben sind außerdem abzugsfähig die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 30. Juni 1958 an die Deutsche Versicherungsanstalt oder die Vereinigte Größberliner Versicherungsanstalt entrichteten Beiträge zu

- a) Versicherungen auf einen Todes- und Erlebensfall (Ehegattenversicherungen, Versicherungen auf verbundene Leben),
- b) Sferbegeldversicherungen,
- c) Versorgungsversicherungen und Sparrentenversicherungen,
- d) Krankentagegeldversicherungen,
- e) Rentenversicherungen zur Aufrechterhaltung des Rentenversicherungsanspruches bei Ausscheiden aus der Sozialversicherungspflicht (der Rentenversicherungsanteil beträgt zwei Drittel der vollen freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge).

(3) Übersteigt die Summe der im Laufe eines Kalenderjahres entrichteten Sozialversicherungsbeiträge die endgültig für dieses Jahr festgestellte Beitragsschuld, so sind die tatsächlich entrichteten Sozialversicherungsbeiträge als Sonderausgaben anzuerkennen. Erstattete überzahlte Beiträge mindern die Sonderausgaben im Jahre der Erstattung; Vorauszahlungen von Lebensversicherungsprämien für mehrere Jahre sind gleichmäßig auf diese Jahre zu verteilen.

(4) Die Unfallumlage ist immer Betriebsausgaben. Das gilt auch für die Unfallumlage, die für den Gewerbetreibenden und die mitarbeitenden Familienangehörigen zu entrichten ist;

(5) Als Sonderausgaben sind auch Unternehmeranteile zur Sozialversicherung für die in Abs. 1 Buchstaben b bis d genannten Personen abzugsfähig;